



Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Im Amt Miltzow, Gemeinde Sundhagen, Ortsteil Horst soll die Straße Dorfstraße Richtung Segebadenua ausgebaut werden. Im Zusammenhang mit der Niederschlagsentwässerung soll der verrohrte Grabenabschnitt (ca. 58 m) des Grabens 19/010 geöffnet werden.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass der Graben 19/010 in den Dorfteich mündet, welcher gemäß § 20 NatSchAG M-V ein geschütztes Biotop ist. Das geschützte Biotop wird nicht zerstört oder beschädigt, insofern die Auflagen der unteren Naturschutzbehörde eingehalten werden. Die Auflagen werden in der Plangenehmigung festgehalten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 07.12.2022

Im Auftrag


Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)